

## Antrag

**der Abgeordneten Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Dr. Bruno Hollnagel, Stefan Keuter, Dr. Rainer Kraft, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Droese, Dr. Michael Ependiller, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Dr. Götz Frömming, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Roland Hartwig, Udo Theodor Hemmelgarn, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Jens Kestner, Jörn König, Steffen Kotré, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Volker Münz, Christoph Neumann, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD**

## Steuerliche Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Der Bundestag wolle beschließen:

### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die deutsche Bevölkerung ist zutiefst besorgt: Neben der Furcht vor einer Überforderung unseres Gesundheitssystems durch die Corona-Pandemie ist es auch die Angst vor den nicht absehbaren wirtschaftlichen Folgen, die die Menschen umtreibt. Trotz der Bereitstellung von Hilfgeldern in nie dagewesener Höhe seitens Bund und Ländern wird ein erheblicher Anteil von Betrieben, Arbeitsplätzen und individueller Lebensplanungen existentiell bedroht sein. Je länger die Volkswirtschaft im Ausnahmezustand bleibt, desto größer werden der wirtschaftliche Schaden und die sozialen Folgen.

Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung ist nicht ausreichend, die finanziellen Folgen der Corona-Krise zu mildern. Die Stundung von Steuerzahlungen bei direkter Betroffenheit, die Anpassung von Vorauszahlungen und der Verzicht von Vollstreckungsmaßnahmen überfälliger Steuerschulden sind nur unzureichend geeignet, um die dramatischen Umsatz- und Gewinneinbußen zu mildern. Hinzu kommt, dass in allen Fällen der Steuerpflichtige nachweislich und nicht nur unerheblich betroffen sein muss und entsprechende Anträge gestellt werden müssen.

Im Fall von persönlichen Einschränkungen auf Seiten der Steuerpflichtigen und deren Steuerberater wird es kaum möglich sein, die Anforderungen zeitnah und unbürokratisch zu erfüllen. Verstärkt wird das Problem durch eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit der jeweiligen Finanzämter, so dass mit einem erheblichen zeitlichen Verzug bei

zahlreichen Nachfragen und einem umfangreichen Schriftverkehr gerechnet werden kann.

Die Corona-Krise und die entsprechenden Maßnahmen, um das Ansteckungsrisiko einzudämmen, haben zu einer plötzlichen Einstellung des öffentlichen Lebens und damit auch zu weiten Teilen des wirtschaftlichen Lebens in Deutschland geführt. Es gibt keine Branche, die nicht in irgendeiner Form von den Maßnahmen betroffen wäre. Damit ist in erheblichem Ausmaß mit finanziellen Schwierigkeiten aller Wirtschaftsakteure zu rechnen. Das gilt für Privatpersonen, Gewerbetreibende und Selbstständige, kleine und mittlere Unternehmen bis hin zu Großkonzernen.

Laut einer Studie des ifo-Instituts dürften die volkswirtschaftlichen Kosten der wegen der Corona-Epidemie erfolgenden partiellen Stilllegung der Wirtschaft bei einer Dauer von zwei Monaten zwischen 255 und 495 Mrd. Euro liegen und die Jahreswachstumsrate des BIP zwischen 7,2 und 11,2 Prozentpunkte reduzieren; bei drei Monaten erreichen sie bereits 354 bis 729 Mrd. Euro (10,0 bis 20,6 Prozentpunkte Wachstumsverlust). Die öffentlichen Haushalte würden auch ohne Berücksichtigung der umfangreichen geplanten Bürgschaften und Kredite um bis zu 200 Mrd. Euro belastet. Eine einzige Woche Verlängerung würde zusätzliche Kosten in Höhe von 25 bis 57 Mrd. Euro und damit einen Rückgang des BIP-Wachstums von 0,7 bis 1,6 Prozentpunkte verursachen. Angesichts dieser Kosten sei es besonders dringlich, Strategien zu entwickeln, um die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit mit dem Eindämmen der Corona-Epidemie zu vereinbaren.

Selbst wenn die rein medizinischen Auswirkungen der Pandemie unter Kontrolle gebracht werden können, wird die Wirtschaft noch eine lange Zeit benötigen, um aus der Krise in die Normalität zurückzukehren.

Zahlreiche Verbände (Bundesverband der Steuerberater, Bundesverband der Deutschen Industrie u. a.) und Wissenschaftler (Sachverständigenrat) fordern zu Recht steuerliche und unbürokratische Maßnahmen, die schnell umgesetzt werden und helfen können, die Liquidität und den Bestand von Unternehmen zu sichern.

- Im Bereich der Umsatzsteuer ist es erforderlich, dass möglichst wenig Liquidität den Unternehmen entzogen wird und Anpassungen an den Umsatz sofort erfolgen. Die Maßnahmen sollten gesetzlich geregelt sein, um den bürokratischen Aufwand durch Antragstellung und Nachweispflichten nicht unnötig auszuweiten.
- Bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer stehen insbesondere die Verlustverrechnungsmöglichkeiten im Fokus. Gegenwärtig ist der Verlustrücktrag zeitlich und betragsmäßig begrenzt und gilt nicht für alle Gewinnsteuern. Eine Lockerung dieser Begrenzung würde die effektive Steuerlast unmittelbar reduzieren. Beim Verlustvortrag gibt es nur eine betragsmäßige Einschränkung (Mindeststeuer). Insbesondere für die Zeit nach der Krise würde aber hier eine Flexibilisierung einen weiteren Entzug von Liquidität durch Steuerzahlungen verhindern. Die Zinsschranke begrenzt die Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen. Diese Regelung ergibt in Zeiten staatlicher Finanzierungsangebote zur Überbrückung der Krise keinen Sinn.
- Bei den gesetzlichen Fristen muss durch eine Gesetzesänderung Klarheit für alle Steuerpflichtigen geschaffen werden, so dass niemand vom Ermessensspielraum des jeweiligen Finanzbeamten abhängig ist. Der Nachzahlungszins von 0,5 % pro Monat steht seit geraumer Zeit in der Kritik und ist wahrscheinlich verfassungswidrig. Eine Anpassung an das derzeitige Zinsniveau ist längst überfällig.
- Bei der Festsetzung der Einkommenssteuer werden u. a. Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge und Pauschalen berücksichtigt. Da der Geldwert unserer Währung seit Jahrzehnten nahezu immer von Inflation begleitet wird, verändern sich die realen Werte der ökonomischen Rechenparameter der Steuerlast. Die Nominalbeträge des Steuerrechts bleiben jedoch über viele Jahre konstant mit der Folge, dass Freibeträge und Freigrenzen usw. wirtschaftlich Jahr für Jahr kleiner werden und

zudem sich die Tarifbelastung der jeweiligen Bemessungsgrundlage von Jahr zu Jahr erhöht, selbst wenn ein realer Einkommenszuwachs nicht stattfindet. Demgemäß muss die von der AfD schon mehrfach in Anträgen geforderte automatische Vollindexierung von Fixbeträgen aller Art (s. o.) und des Formeltarifs der ESt möglichst jährlich gesetzgeberisch geregelt werden. In Zeiten wie diesen ist dies eine umso dringendere Notwendigkeit, da durch diesen Akt zielgenau wirkender Steuergerechtigkeit viele staatliche Hilfsmaßnahmen entbehrlich oder mindestens deren Folgewirkung durch Zins- und Tilgungslasten erträglicher macht.

- Statt den Solidaritätszuschlag, wie ohnehin verfassungsrechtlich geboten, spätestens ab dem Jahr 2020 wegen des ausgelaufenen Solidarpakts Aufbau Ost abzuschaffen, haben sich die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen dafür entschieden, den Solidaritätszuschlag für alle Steuerzahler bis zum 31.12.2020, für Besserverdienende und Unternehmer über den 31.12.2020 hinaus, per Gesetz festzuschreiben. Die wirtschaftlichen Folgen für Bürger und Unternehmen aufgrund der Coronavirus-Epidemie könnten durch die sofortige und uneingeschränkte Abschaffung des Solidaritätszuschlags ebenfalls gemildert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. im Bereich der Umsatzsteuer und zeitlich begrenzt
  - a. eine erleichterte Umstellung von der Sollbesteuerung auf die Ist-Besteuerung entsprechend § 20 UStG zu ermöglichen und eine Erhöhung der Umsatzgrenzen vorzusehen,
  - b. die Kleinunternehmergrenze nach § 19 UStG großzügig anzuheben,
  - c. die Verlängerung der Abgabefristen/Dauerfristverlängerung nach § 16 UStG und § 18 UStG sowie entsprechende Regelungen in der UStDV zuzulassen,
  - d. grundsätzliche Rückzahlung der wegen Dauerfristverlängerung im Februar 2020 bezahlten Sondervorauszahlungen von Amts wegen,
  - e. das sog. Verrechnungsmodell bei der Einfuhrumsatzsteuer nach Art. 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG in deutsches Recht umzusetzen;
2. im Bereich der Gewinnsteuern und zeitlich begrenzt
  - a. den steuerlichen Abzug für Spenden nach § 10 b EStG im Rahmen der Corona-Krise zu verbessern,
  - b. einen verbesserten und großzügigeren Verlustrücktrag bei Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbeertragssteuer im Sinne von § 10 d EStG für Verluste des Jahres 2020 zu ermöglichen,
  - c. die Einschränkungen der Verlustverrechnung nach § 10 d Abs. 2 EStG bezüglich Verluste aus dem Jahre 2020 auszusetzen (Mindestbesteuerung) und eine vorrangige Verrechnung mit Verlusten dieses Jahres zuzulassen,
  - d. die Zinsschranke nach § 4 h EStG bzw. § 8 Abs. 1 KStG auszusetzen,
  - e. auf eine Abführung der Kapitalertragsteuer in sogenannten § 8 b KStG Fällen zu verzichten,
  - f. die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen, beispielsweise von Teilen der Mieten, Pachten, Lizenzen, Zinsen nach § 8 GewStG auszusetzen,
  - g. negative Zeitwertkonten zuzulassen, um auf eine Reduktion der Arbeitszeit flexibel reagieren zu können;

3. bei gesetzlichen Fristen und Verzinsung und zeitlich begrenzt
  - a. die Einspruchsfristen und Klagefristen zu verlängern (parallel zur Insolvenzantragspflicht),
  - b. angeordnete Fristen (z. B. im Rahmen von Betriebsprüfungen) pauschal anzupassen,
  - c. die Rückwirkungsmöglichkeiten bei Umwandlungen im Umwandlungssteuergesetz deutlich zu verlängern,
  - d. dauerhaft die Nachzahlungszinsen nach § 238 AO auf den gegenwärtigen Marktzins herabzusetzen;
4. zeitnah gesetzgeberische Lösungsmodelle einzubringen, welche durch eine möglichst jährliche Indexierung in Höhe des Kaufkraftverlusts darauf abzielen, den Formeltarif im ESt-Recht, die Freigrenzen, Freibeträge, Pauschbeträge und Pauschalen im Steuerrecht dergestalt anzupassen, dass die Effekte heimlicher Steuererhöhungen in Zukunft nicht mehr eintreten;
5. das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 (SoLZG 1995) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert durch Art. 10 und 11 Gesetz zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016 (BGBl. I S. 3000) mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Berlin, den 16. April 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## **Begründung**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen mindern die Folgen, die durch eine Einschränkung der vollen Arbeitsfähigkeit der Steuerabteilungen von Unternehmen, der Steuerberater als auch der Finanzverwaltung entstehen werden. Trotz weitreichender Verlagerung des Arbeitsortes vom Büro zum Home Office wird die Arbeitsfähigkeit während der Krise stark eingeschränkt bleiben. Es muss Vorsorge dafür getroffen werden, dass der durch die Corona-Krise erzeugte wirtschaftliche Stillstand und die daraus resultierenden Liquiditätsengpässe keine irreparablen Schäden verursachen. Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen sind zielgenauer und daher effizienter und effektiver als alle eingeleiteten staatlichen Hilfsinstrumente. Ihr möglichst umgehender Einsatz wird daher auch die Volumina und die unvermeidlichen Mitnahmeeffekte des Corona-Hilfsszenarios verringern.

Im Vordergrund muss stehen, finanzielle Härten zu vermeiden. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass sich wegen einer großzügigen Kreditvergabe die Unternehmen nicht überschulden und damit ihre schwierige wirtschaftliche Lage nur hinauszögern. Die Schuldenlast muss für jeden Schuldner tragfähig sein. Eine dauerhafte Finanzierung der Wirtschaft durch den Staat führt zu Abhängigkeit und hemmt ihre Innovationskraft und Entwicklungsmöglichkeiten. Deshalb „so viel Staat wie unbedingt nötig, aber auch so viel Freiräume und Eigenverantwortlichkeit wie möglich“.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Die marktwirtschaftlichen Kräfte dürfen unter der Liquiditätsschwemme nicht erstickt werden; staatlich subventionierte Liquidität und Kreditvergabe sind nur insoweit notwendig, um bestehende Strukturen und Geschäftsmodelle zu erhalten. Je mehr die Staatshilfen in Anspruch genommen werden, desto länger werden wir mit den wirtschaftlichen Folgen der Krise zu kämpfen haben und desto länger sind die Folgen in Form überbordender Staatsschulden und überschuldeter Unternehmen eine Belastung, die den wirtschaftlichen Aufschwung hemmen werden.

Die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung haben zumindest teilweise den Charakter von Helikoptergeld: der unplanmäßige Geldregen kann zu Fehllenkung führen und die marktwirtschaftlichen Kräfte lähmen statt sie zu revitalisieren. Das wichtigste Gebot für die Zeit nach der Krise ist eine schnelle Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Aktivitäten und eine schnellstmögliche Eindämmung der staatlichen Finanzhilfen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen erleichtern einen Neustart und verhindern weitreichende rechtliche und finanzielle Folgewirkungen, die sich nachteilig auf die Aktivitäten der Steuerbürger und Unternehmen auswirken. Das schnelle Zurückkehren in den Normalzustand darf nicht durch versäumte Fristen oder Liquiditätsengpässe verzögert werden. Darüber hinaus muss das Steuersubstrat so schnell wie möglich gesichert werden, um die finanzielle Stabilität und Solidität des Landes wieder herzustellen.

Das steuerliche Maßnahmenbündel der Bundesregierung ist nicht ausreichend und erfordert einen bürokratischen Zusatzaufwand: beispielsweise erfordert die Rückzahlung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen einen gesonderten Antrag, den Nachweis einer mittelbaren individuellen Betroffenheit durch die Corona-Krise und eine entsprechende Prüfung durch das Finanzamt. Diese Einschränkungen stellen zusätzliche zeitliche und rechtliche Hindernisse dar, die der Krisensituation und der Dringlichkeit nicht angemessen sind. Der Nachweis einer Betroffenheit birgt rechtliche Risiken in sich, so dass eine zusätzliche Abwägung und Beratungsleistung notwendig sein könnte. Die stark eingeschränkten Bearbeitungskapazitäten für die Antragsstellung und -bearbeitung dürften bei weitem nicht ausreichen, um in der Kürze der Zeit und angesichts der hohen Fallzahlen schnelle Erfolge zu erzielen.

Die mangelnde Anpassung des progressiven ESt-Tarifs und von Pauschalen und Freibeträgen im Steuerrecht ist ein seit vielen Jahren bekanntes Problem, das häufig Gegenstand politischer Diskussionen war, ohne dass es je einer angemessenen Lösung zugeführt worden wäre. Der Verstoß dieser Praxis gegen elementare Grundsätze der Verteilungsgerechtigkeit zur Aufteilung des Volkseinkommens zwischen Bürger und Staat und die Tatsache, dass durch die Inflation der gesetzgeberische Wille des Steuergesetzgebers zur zumutbaren Belastung der Steuerpflichtigen durch Zeitablauf zunehmend verfälscht wird, verlangen eine dringende Korrektur dieses Missstandes. Es wird darauf hingewiesen, dass die weitaus meisten OECD-Länder regelhafte Korrekturmechanismen haben, welche die inflationsbedingte Verfälschung der Steuerlast über die Zeit korrigieren. Da Deutschland innerhalb der OECD ohnehin eines der Länder mit der höchsten Steuerlastquote ist, ebenso eines der Länder mit dem geringsten durchschnittlichen Vermögen der Privathaushalte und damit zusammenhängend europaweit das Land mit der geringsten Wohnungseigentumsquote, ist es höchste Zeit, dem guten legislativen Beispiel maßgeblicher vergleichbarer Länder zu folgen.

Es ist insgesamt nicht ausreichend, den Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2021 zwar für einen Teil der Steuerzahler zu streichen und damit eine Entlastungswirkung mit der Hälfte seines Aufkommens zu erreichen, während eine Minderheit der Steuerzahler ihn weiterbezahlen muss und eine weitere Minderheit der sogenannten Besserverdienenden nicht entlastet wird. Der Solidaritätspakt II zugunsten der ostdeutschen Länder endete am 31.12.2019, womit auch die Grundlage zur Erhebung für alle Steuerzahler entfallen ist. Die unverzügliche Abschaffung des Solidaritätszuschlags für alle Steuerzahler kann zudem ebenfalls helfen, die finanziellen Belastungen aufgrund der Corona-Krise zu mindern und damit staatliche Hilfeleistungen vermeiden.





